IV. Transparenz und Schlussbestimmungen (§ 15 bis § 18)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 15 Transparenz

(1) Das Finanzreferat veröffentlicht den Gesamtvorschlag und die Entscheidung des Präsidiums auf der Website der Studierendenschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Weitergehende Transparenz durch die Antragstellenden ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Mit QSM finanzierte Anschaffungen und Angebote sollen nach dem Corporate-Design-Handbuch des STUPA als auf Vorschlag des STUPA finanziert gekennzeichnet werden. Die Einzelheiten sind mit der Leitung des Arbeitskreises abzustimmen, der mit dem Marketing des STUPA betraut ist.

§ 16 Änderung der Ordnung

Für den Beschluss und die Änderung dieser Ordnung gilt § 9 Abs. 6 der Organisationssatzung. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für den Vorschlag für das Vergabejahr 2027.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:36:23 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:36:23 UTC by Claude-MCP